

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

11. September 2012

Mitgeteilt den

12. September 2012

Protokoll Nr.

880

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2012 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz (Art. 73e)
- Zonenplan 1:2000 Änderung (Teilrevision Siedlungsgebiet Tschuppina)
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Änderung (Teilrevision Lag da Breil, Projekt für einen Werkhof)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Änderung (Teilrevision Lag da Breil, Projekt für einen Werkhof)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Breil/Brigels entsprechende Planungs- und Mitwirkungsberichte vom 22. Mai 2012 sowie eine Studie/ein Konzept Werkhof Bostg vom 26. Oktober 2011 ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. Januar 2012 einen Vorprüfungsbericht. – Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. Mai 2012 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 24. Mai 2012. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 4. Juli 2012 reichte die Pro Natura Graubünden gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine Stellungnahme ein. – Mit Schreiben vom 25. Mai 2012 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage bildet einerseits eine Umzonung einer ca. 712 m² grossen Teilfläche der Parzelle Nr. 985 im Gebiet „Tschuppina“ von der Dorfzone in die Wohnzone 2. Auslöser für diese Umzonung bildet eine Bebauungsstudie für die gesamte Parzelle Nr. 985, deren Realisierung in einer Dorfzone nicht möglich ist. Andererseits soll mit der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage im Gebiet „Bostg“ die bisherige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen verlegt und für eine Erweiterung und den Umbau des Werkhofes der Gemeinde vergrössert werden. Für die Einzonung ist eine Rodungsbewilligung nötig. Auf der neuen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird zudem eine Pflicht zur Gestaltungsberatung festgelegt. Im Generellen Erschliessungsplan wird schliesslich die geplante Sammelstrasse festgesetzt.

C.

Ergänzung Baugesetz

Die am 18. Mai 2012 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes (Art. 73e) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:2000 Änderung (Teilrevision Siedlungsgebiet Tschuppina)

Der Zonenplan 1:2000 Änderung (Teilrevision Siedlungsgebiet Tschuppina) vom 18. Mai 2012 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Änderung (Teilrevision Lag da Breil, Projekt für einen Werkhof)

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Änderung (Teilrevision Lag da Breil, Projekt für einen Werkhof)

Die Gemeinde Breil/Brigels wird darauf hingewiesen, dass im Baubewilligungsverfahren für den geplanten Werkhof verschiedene kantonale koordinationspflichtige Zusatzbewilligungen eingeholt werden müssen (z.B. für Heizungsanlage, Entwässerung, Tankstelle und Lageranlage).

Für die neue Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Rodungsbewilligung nötig. Mit Verfügung vom 23. August 2012, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die entsprechenden Rodungsbewilligungen erteilt.

Im Übrigen ergeben sich zu den genannten Plänen vom 18. Mai 2012 keine weiteren Bemerkungen; sie können genehmigt werden.

F.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Pro Natura

Graubünden Gebrauch gemacht. Die Umweltorganisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme Pro Natura Graubünden

Am 4. Juli 2012 reichte Pro Natura Graubünden eine Stellungnahme ein, worin beantragt wird, die Vergrösserung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet „Bostg“ nicht zu genehmigen. Gerügt werden im Wesentlichen die mangelnde Standortgebundenheit der geplanten Bauten sowie der siedlungsferne Standort. Es sei eine Landschaftskammer betroffen, die noch unverbaut und von landschaftlich hoher Qualität sei. Für eine Erweiterung des Werkhofes sei das Platzangebot in der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) ausreichend.

Der bestehende Werkhof befindet sich im Waldareal. Gegenüber dem Werkhof liegt eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die noch unverbaut ist. Sofern Pro Natura Graubünden der Ansicht ist, für die Erweiterung des Werkhofes sei ein neues Gebäude in der bestehenden ZöBA auf der anderen Strassenseite landschaftsverträglicher als ein Anbau an den Werkhof, kann ihr nicht gefolgt werden. Die bestehende ZöBA wird mit der zu genehmigenden Nutzungsplanung aufgehoben und der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche – die übrigens viel besser einsehbar ist als die geplante neue ZöBA – von Hochbauten verschont bleibt. Die Erweiterung des Werkhofes im Waldareal ist sowohl aus landschaftlicher Sicht wie auch aus betrieblicher Sicht sinnvoll. Die Pflicht für eine Gestaltungsberatung gewährleistet eine möglichst sorgfältige Einbettung der Baute. Für die geplanten Nutzungen stehen, wie im Planungs- und Mitwirkungsbericht nachvollziehbar dargelegt, keine geeigneteren Standorte zur Verfügung. Die Rodungsbewilligung beurteilt das Vorhaben ebenfalls als standortgebunden.

In diesem Sinne ist die Regierung der Ansicht, dass die Erweiterung der ZöBA genehmigt werden kann.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 18. Mai 2012 beschlossene **Ergänzung Baugesetz** (Art. 73e) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2000 Änderung (Teilrevision Siedlungsgebiet Tschuppina)** vom 18. Mai 2012 wird genehmigt.
3. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Änderung (Teilrevision Lag da Breil, Projekt für einen Werkhof)** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Änderung (Teilrevision Lag da Breil, Projekt für einen Werkhof)**, beide vom 18. Mai 2012, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den geplanten Werkhof sind verschiedene kantonale koordinationspflichtige Zusatzbewilligungen einzuholen (z.B. für Heizungsanlage, Entwässerung, Tankstelle und Lageranlage)
4. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 23. August 2012 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

W. Frizzoni

i.V. lic.iur. W. Frizzoni